



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82344
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

MDR - 770823-2015-1
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 22. Oktober 2015

zu **BMWFW-30.680/0010-I/7/2015**

Zu dem mit Schreiben vom 30. September 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst wird mangels Übergangsbestimmungen um Klärung ersucht, wie mit den bereits bestehenden Gewerbeberechtigungen umzugehen ist.

Zu § 136e:

Es stellt sich die Frage, ob bzw. wie die Tätigkeit der Kreditvermittlung im Gewerbewortlaut ersichtlich sein soll (z. B.: „... mit der Berechtigung zur Kreditvermittlung als gebundener Kreditvermittler“).

Zu § 136f sowie §§ 365a Abs. 1 und 365b Abs. 1:

Die inländische Behörde hat die durch den Kreditvermittler mitgeteilte, beabsichtigte Aufnahme einer Tätigkeit im Ausland den Behörden des Aufnahmestaates mitzuteilen, wobei die Behörde auch darüber informieren muss, an welche Kreditgeber ein Kreditvermittler allenfalls gebunden ist. Ebenso ist in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) einzutragen, ob die Kreditvermittler gebunden sind oder nicht.

Der Entwurf lässt jedoch eine Regelung vermissen, wonach ein Kreditvermittler diesen Umstand und die Kreditgeber, an die der Kreditvermittler allenfalls gebunden ist, der Behörde bekannt zu geben hat.

Zu § 136g:

In § 365a und b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 ist nicht vorgesehen, dass die Namen der für die Vermittlungsgeschäfte verantwortlichen Personen in leitender Position einzutragen sind. Diese Bestimmung findet sich nur in den Erläuterungen zu Ziffer 9 (§ 365a Abs. 1 Z 19).

Darüber hinaus fehlt eine Bestimmung dazu, welche Daten im GISA einzutragen sind, wenn es sich um einen in Österreich NICHT niedergelassenen Kreditvermittler handelt, der diese Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausübt und der daher über keinen Standort in Österreich verfügt.

Darüber hinaus wäre zu klären, auf welche Weise bei der Eintragung im GISA ersichtlich gemacht werden soll, ob es sich um einen niedergelassenen oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätigen Kreditvermittler handelt.

Zu § 373a:

Auf das redaktionelle Versehen im Besonderen Teil der Erläuterungen, wonach im Klammersausdruck zu Ziffer 12 bis 15 - an Stelle von § 373a - § 365a angeführt ist, wird hingewiesen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Hermann Hansmann

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63 - 779788-2015)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>